

#### Verordnung

des Gemeinderates der Marktgemeinde Schiefling am Wörthersee vom 18.12.2019, Zl. 900-63/2019, mit der der Voranschlag für das Haushaltsjahr 2020 erlassen wird (Voranschlagsverordnung 2020)

Gemäß § 6 Kärntner Gemeindehaushaltsgesetz – K-GHG, LGBl. Nr. 80/2019, wird verordnet:

# § 1 Geltungsbereich

Diese Verordnung regelt den Voranschlag für das Finanzjahr 2020.

### § 2 Ergebnis- und Finanzierungsvoranschlag

(1) Die Erträge und Aufwendungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Erträge:	€ 5.792.900,
Aufwendungen:	€ 5.773.400,
Entnahmen von Haushaltsrücklagen:	€
Zuweisung an Haushaltsrücklagen:	€ 54.900,
Nettoergebnis nach Haushaltsrücklagen: <sup>1</sup>	€ - 35.400,

(2) Die Einzahlungen und Auszahlungen werden in Summe wie folgt festgelegt:

Einzahlungen:	€ 5.292.400,
Auszahlungen:	€ 4.909.900,

Geldfluss aus der Operativen Gebarung	€ 382.500,
Summe Auszahlungen invest. Maßnahmen	€ 258.100,
Summe Auszahlungen aus der Finanzierungstätigkeit	€ 102.500,
Geldfluss aus der voranschlagswirksamen Gebarung: <sup>2</sup>	€ 230.200,

<sup>&</sup>lt;sup>1</sup> Entspricht dem SALDO 00 gemäß Anlage 1a VRV 2015.

 $<sup>^{\</sup>rm 2}$  Entspricht dem SALDO 5 gemäß Anlage 1b VRV 2015.

# § 3 Deckungsfähigkeit

Gemäß § 14 Abs. 1 K-GHG LGBL. 80/2019 wird für folgende Abschnitte<sup>3</sup> gegenseitige Deckungsfähigkeit festgelegt:

- a) Sämtlicher Personalaufwand (Postenklasse 5) ist innerhalb der Hoheitsverwaltung und bei den Teilabschnitten mit Kostendeckungsprinzip (82, 831, 851, 852) gegenseitig deckungsfähig.
- b) Sämtliche Ausgaben des Sachaufwandes innerhalb eines Verwaltungszweiges sind gegenseitig deckungsfähig.
- c) Alle Verwaltungsstellen des ordentlichen Haushaltes, deren Ausgaben durch zweckgebundene Einnahmen zu decken sind (Gebührenhaushalte und Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit, Haushalte mit Kostendeckungsprinzip) können die veranschlagten Ausgaben im Ausmaß der Mehreinnahmen überschreiten.
- d) Für Betriebe mit marktbestimmter Tätigkeit und investive Einzelvorhaben besteht Deckungsfähigkeit nur für Konten innerhalb des einzelnen Betriebes mit marktbestimmter Tätigkeit oder des einzelnen investiven Einzelvorhabens.

### § 4 Voranschlag, Beilagen und Anlagen

#### a) Stellenplan:

Die Planstellen für die ständigen Bediensteten der Marktgemeinde Schiefling am Wörthersee wurden mit der Verordnung des Gemeinderates vom 18.12.2019 gemäß der Beilage "Stellenplan" festgelegt.

#### b) Kassen-(Kontokorrent) Kredit:

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 18.12.2019 festgesetzt, dass die Marktgemeinde Schiefling am Wörthersee zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben des ordentlichen Haushaltes Kassen-(Kontokorrent) Kredit bis zum

Höchstausmaß von € 100.000,--

aufnehmen kann.

\_

<sup>&</sup>lt;sup>3</sup> Zweite Dekade des Ansatzes.

#### c) Wirtschaftshof:

Der Gemeinderat hat mit Beschluss vom 18.12.2019 nachstehende Stundensätze beschlossen:

Verrechnungsstunde für Bauhofarbeiter	34,00 Euro
2. Verrechnungsstunde für Unimog und sonst. Fahrzeuge	34,50 Euro
3. Kleintraktor (mit Anbaugerät)	32,00 Euro
4. Kombi	16,00 Euro
5. Verrechnungsstunde für Zusatzgeräte	19,50 Euro
Böschungsmäher,	
6. Verrechnungsstunde für Zusatzgeräte	13,00 Euro
wie Walze, Pflug, Häcksler	
7. Kleingeräte (z.B. Rasenmäher)	6,00 Euro

Voranschlagdetails siehe Anlage "A"

§ 5 Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt am 1. Jänner 2020 in Kraft.

Der Bürgermeister:

Valentin A. Happe